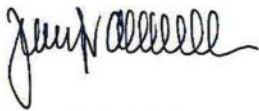


Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	FDP.Die Liberalen Jennifer Abderhalden Parteipräsidium AR
Adresse	Wies 9A, CH-9442 Speicher
Datum	22.10.2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch. Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, Lieber Dölf Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen: Allgemeine Bemerkungen Die FDP AR unterstützt das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]). Die IVöB 2019 genügt dem vom Bundesrat bereits 2012 unterzeichneten GPA (Government Procurement Agreement). Das GPA ist seit 2021 in Kraft. Wird das GPA nicht eingehalten, so führt dies dazu, dass der Staatsvertrag verletzt wird. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung ist deshalb notwendig. 21 Kantone sind der IVöB 2019 bereits beigetreten und die FDP AR begrüsst, dass jetzt auch der Kanton AR dieses Gesetz einführt.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Die IVöB 2019 dient der interkantonalen Vereinheitlichung und stärkt den Binnenmarkt. Dies vereinfacht den Beschaffungsprozess und trägt dazu bei, Kosten zu sparen. Der Austausch zwischen den Kantonen und die Ausbildung zu den relevanten Themen wird vereinfacht. Die Vereinheitlichung stellt sicher, dass alle Kantone den gleichen Regeln folgen. Es ist zu wünschen, dass dies zu einer Beschleunigung des Beschaffungsprozesses beiträgt und so hilft, die Effizienz zu steigern und Kosten zu sparen. Die IVöB 2019 ist eine Einladung zu mehr Transparenz. Diese ist ausdrücklich gewünscht. Die verbindliche Verwendung der digitalen Plattformen (simap.ch) trägt dazu bei, Informationen Interessierten zugänglich zu machen und die Prozesse nachzuverfolgen. Die Aufforderung dazu, nicht nur den Preis, sondern auch andere Parameter im Auge zu behalten, ist von zentraler Bedeutung, wenn die öffentlichen Mittel effizient und nachhaltig eingesetzt werden sollen. Die Anpassung bzw. Erhöhung der Wichtigkeit der Zuschlagskriterien ist zu begrüßen. Unabhängig von der geänderten Gesetzeslage bleibt der zentrale Punkt die Ausschreibung selbst. Es ist der Wunsch der FDP AR, dass besonderes Augenmerk auf die Qualität der Ausschreibungen gelegt wird. Dies erfordert kompetentes Projektmanagement und auch ein gehöriges Quantum Mut (namentlich von den politisch Verantwortlichen und den Führungskräften in der Verwaltung). Qualitativ hochwertige Ausschreibungen ermöglichen es, schwierige Ausschreibungen zum Nutzen des Kantons durchzusetzen und das Risiko von Einsprachen gleichzeitig gering zu halten. Verbesserte Ausbildung und die interkantonale Zusammenarbeit können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Die IVöB 2019 bietet hier vielfältige Chancen. Schlussbemerkungen Das öffentliche Beschaffungswesen ist von zentraler Bedeutung für das Budget des Kantons. Es ist eine grosse Aufgabe, damit sorgfältig und nachhaltig umzugehen. Das Department für Bau und Volkswirtschaft leistet hier ausgezeichnete Arbeit. Die IVöB 2019 trägt dazu bei, dass diese Aufgaben auch in Zukunft erfüllt werden können. Mit freundlichen Grüßen FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden  Jennifer Abderhalden Präsidentin Dr. Kai Henning Viehweger Vernehmlassungen

	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾ bei.	Die FDP AR stimmt dem Beitritt zu.
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. ² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	

¹⁾ bGS ...

Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	 Korrektur: nicht "Rechtsschutz", sondern "Beschwerde" (vgl. den Obertitel in der IVöB)
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB) ¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat. ² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) ¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.1</u>) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.11</u>) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Die Mitte AR
Adresse	Kreuzstrasse 6, 9100 Herisau
Datum	19.11.25

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	Wir begrüssen den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Auch aus unserer Sicht ist der Beitritt der sinnvollste Weg. Im erläuternden Bericht können die finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden. Hierbei wäre es wünschenswert, dass die Erwartungswerte der bereits beigetretenen Kantonen beigezogen werden könnten.
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹⁾ bei.	
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. ² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB) ¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat. ² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) ¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei



Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Bau und Volkswirtschaft AR
Cornel Sutter
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

Gais, 28. Oktober 2025

**Vernehmlassung | Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision
(Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche
Beschaffungswesen (IVöB 2019))**

Sehr geehrter Herr Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vorlage umfasst hauptsächlich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (IVöB 2019). Da in dieser Vereinbarung das öffentliche Beschaffungsrecht umfassend geregelt ist, umfasst die Vorlage im Weiteren die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die Unterlagen - bestehend aus Erlassentwurf, IVöB 2019, erläuterndem Bericht, Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019, Liste der Vernehmlassungsadressaten und Antwortformular (Erlassentwurf in Tabellenform) - stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft AR lädt u.a. die Gemeinden ein, zur Vorlage bis 21. November 2025 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme resp. das ausgefüllte Antwortformular (Word-Datei und als PDF-Datei) sei an Cornel Sutter (cornel.sutter@ar.ch) zuzustellen.

Der Gemeinderat nimmt von den vorliegenden Unterlagen Kenntnis und bringt nachfolgende Anregung resp. Verständnisfrage an.



Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
+41 71 791 80 81
www.gais.ch

Art. 3 Veröffentlichung (s. Art. 48 IVöB)

1 Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die **ausserhalb** des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

2 Die zu veröffentlichenden Zuschläge **ausserhalb** des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.

Auszug erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

Veröffentlichung

Neu sieht Art. 48 IVöB 2019 vor, dass im offenen und selektiven Verfahren die Vorankündigung, die Ausschreibung, der Zuschlag und der Abbruch des Verfahrens zwingend auf einer Internetplattform für öffentliches Beschaffungen ("simap.ch") veröffentlicht werden müssen.

Ebenfalls sind freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich neu zu publizieren. Dadurch soll die Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens verbessert und der Marktzutritt erleichtert werden. Gleichzeitig mit der Ausschreibung müssen auch die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Zuschläge für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich müssen mit bestimmten Angaben innert 30 Tagen veröffentlicht werden. Den Kantonen steht es offen, nebst der Publikation auf "simap.ch" zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen.

Bemerkungen

Der Wortlaut von Art. 3 ist nicht klar definiert und benötigt unseres Erachtens eine andere resp. ergänzende Formulierung. Nach Meinung des Gemeinderates kann es nicht sein, dass sämtliche Zuschläge, die **ausserhalb** des Staatsvertragsbereiches freihändig erteilt werden, in den vorgegebenen Plattformen (simap.ch) zu veröffentlichen sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais



Ernst Koller
Gemeindepräsident



Roland Lussmann
Gemeindeschreiber

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	<u>Gemeinde Gais</u>
Adresse	<u>Schulhausstrasse 1, 9056 Gais</u>
Datum	<u>28. Oktober 2025</u>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾ bei.	
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	<u>2 Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.</u> <u>Auszug erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf Thema Veröffentlichung</u> <u>Neu sieht Art. 48 IVöB 2019 vor, dass im offenen und selektiven Verfahren die Vorankündigung, die Ausschreibung, der Zuschlag und der Abbruch des Verfahrens zwingend auf einer Internetplattform für öffentliches Beschaffungen ("simap.ch") veröffentlicht werden müssen.</u> <u>Ebenfalls sind freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich neu zu publizieren. Dadurch soll die Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesen verbessert und der Marktzutritt erleichtert werden. Gleichzeitig mit der Ausschreibung müssen auch die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.</u> <u>Der Wortlaut von Art. 3 ist nicht klar definiert und benötigt unseres Erachtens eine andere resp. ergänzende Formulierung. Nach Meinung des Gemeinderates kann es nicht sein, dass sämtliche Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereiches freihändig erteilt werden, in den vorgegebenen Plattformen (simap.ch) zu veröffentlichen sind.</u>
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB) ¹ Kantonale Aufsichtsstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat. ² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) ¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.1</u>) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.11</u>) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Gemeinde Herisau Gemeinderat
Adresse	Poststrasse 6
Datum	9102 Herisau

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei und als PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Bereits 21 Kantone haben den Beitritt zur IVöB 2019 erklärt. Der Beitritt wird daher begrüsst. Neben der Harmonisierung der Rechtsordnungen von Bund und Kantonen, welche den Anbietenden und den Beschaffungsstellen Vorteile bringt, wird damit das öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Appenzell Ausserrhoden methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualität statt Preiswettbewerbe ausgerichtet. Das öffentliche Beschaffungswesen stellt an die Gemeinden hohe Anforderungen, die Vergaben formell und rechtlich korrekt durchzuführen. Mit dem geplanten Beitritt zur IVöB 2019 per 1. September 2027 ist es wichtig, dass die Gemeinden vorgängig genügend informiert werden, damit sie ihre Vergaben korrekt durchführen können: - Unterlagen, Merkblätter, Handbuch öffentliches Beschaffungswesen auf der Homepage des Kantons, Mustervorlagen, analog Kanton St. Gallen - Schulungen für die Gemeinden - Einführung einer professionalisierten Beratungsstelle beim Kanton für Auskünfte an die Beschaffungsstellen In Art. 4 IVöB werden die "Auftraggeber" aufgeführt, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen bzw. dem IVöB unterstehen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die "anderen Träger" kantonaler oder kommunaler Aufgaben die Verfahren gemäss dem öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden korrekt anwenden. Konkret wären dies für die Gemeinde folgende Träger: Wasserversorgung Herisau und der Forstbetrieb am Säntis. Diese Träger müssten auch in die Vernehmlassung einbezogen werden. Zumal diese in Zukunft offenbar ebenfalls die Simap-Plattform nutzen müssen. Nach unserem Wissen hat der Forstbetrieb am Säntis aktuell bereits einen Simap-Zugang. Aus dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf geht nicht klar hervor, dass für die Publikationen der öffentlichen Beschaffungen sowie die Zuschläge nur noch das SIMAP genutzt werden soll. Simap als alleiniges Publikationsorgan würde von der Gemeinde Herisau begrüsst. Um Kosten und Doppelspurigkeiten zu verhindern, sollen keine Publikationen bzw. Inserate mehr in der Tagespresse, Amtsblatt, Homepage aufgeschaltet werden müssen.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹⁾ bei.	
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	Der Aufwand ist unverhältnismässig, sämtliche freihändige Vergaben, welche auf einem Ausnahmetatbestand basieren, auf Simap zu veröffentlichen. Diese Pflicht entspricht der Erfahrung nach nicht einem breiten öffentlichen Interesse. Dieser Artikel ist zu streichen.
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. ² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	² Soweit die IVöB 2019 keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002³ ergänzend Anwendung. ³) VRGP (bGS 143.1) Art. 6 ist mit Abs. 2 zu ergänzen.
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB) ¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat. ² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	Art. 4, 5 und 7 Vollzug Art. 4, 5 und 7 sind zu überprüfen, ob diese nicht gesamthaft in einem Artikel "Vollzug" zusammengefasst werden können. Es ist zusätzlich überprüfen, ob der Vollzug und die innerkantonalen Zuständigkeiten nicht detaillierter geregelt werden müssen, analog Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 vom 15. November 2022 (Gesetzessammlung Kanton St. Gallen; sGS 841.1).
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) ¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	
II.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.1</u>) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.11</u>) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Herisau, 7. November 2025

Gemeinderat Herisau


Max Eugster, Gemeindepräsident


Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Gemeinde Urnäsch
Adresse	Dorfplatz 1 9107 Urnäsch
Datum	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	Die Harmonisierung wird begrüsst. Für eine möglichst einheitliche Umsetzung des öffentlichen Beschaffungswesens wäre es aus Sicht der Gemeinde wünschenswert, wenn der Kanton auch für die IVöB 2019 wieder einen entsprechend überarbeiteten, handlichen Leitfaden zur Verfügung stellen würde.
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung 1 Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾ bei.	Keine Bemerkungen

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) 1 Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	Keine Bemerkungen
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) 1 Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. 2 Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	Zum besseren Verständnis: 1 Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs und über dem Schwellenwert für freihändige Verfahren , freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. Keine Bemerkungen
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) 1 Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. 2 Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	Keine Bemerkungen Keine Bemerkungen
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) 1 Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	Keine Bemerkungen
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) 1 Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	Keine Bemerkungen
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat.	Keine Bemerkungen
² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	Keine Bemerkungen
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) ¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	Keine Bemerkungen
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gabriela Wirth Barben
Kantonsrätin
Höhenweg 2c
9042 Speicher
Tel. 071 222 05 47
gabriela.wirth@hin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement
Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
cornel.sutter@ar.ch

9042 Speicher, 18. November 2025

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung
Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019])**

Geschätzte Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2025 laden Sie uns ein, zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Der Erläuternde Bericht und die weiteren Beilagen sind gut und verständlich aufgearbeitet. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetz und der Vereinbarung

Die Frage, die die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden beantworten müssen, ist, sollen wir der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB 2019 beitreten und der Totalrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zustimmen, ja oder nein. Nach einer konstruktiven Diskussion halten wir folgendes fest: Die PU AR ist für einen Beitritt aus folgenden Gründen:

- Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz wird im Bereich «Beschaffungen im Staatsvertragsbereich» durch das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement GPA), geregelt. Die Übernahme dieser übergreifenden Vereinbarung gibt kaum Spielraum für Anpassungen. Trotzdem bietet sie Vorteile.
- Bei einem Beitritt findet eine Harmonisierung des Rechtes im öffentlichen Beschaffungswesen statt. Dies gibt Rechtssicherheit für Auftraggeberinnen und Auftraggeber als auch für Offerierende. Tritt unser Kanton nicht bei, muss immer überprüft werden, ob die öffentliche Hand gemäss den GPA-Vorgaben handelt. Dies bedeutet einen Mehraufwand.
- Ein Vergleich mit anderen, der IVöB2019 beigetretenen Kantonen, bei Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen wird dadurch vereinfacht.
- Es ist möglich durch Bedingungen ein genaues Profil für die Offerierenden aufzustellen. Positiv bewerten wir, dass auch soziale Kriterien wie z.B. Nachhaltigkeit, werden Lehrlinge ausgebildet, sind keine ausstehenden Beiträge bei Sozialversicherungen vorhanden, zählen. Durch Bewertung dieser Kriterien muss nicht unbedingt das günstigste Angebot genommen werden.

- Durch die Vereinbarung werden digitale Ausschreibungen legitimiert.

Es stellen sich uns noch folgende Fragen:

- Die beiden Kriterien «Preisniveaunklausel» und «Verlässlichkeit des Preises» sollen die schweizerischen Unternehmen vor der ausländischen Konkurrenz im Preiskampf um öffentliche Aufträge schützen und stärken. Sie fanden in der Vereinbarung keinen Eingang. Trotzdem haben einige Kantone beide Begriffe in der Gesetzgebung aufgenommen: Aargau Appenzell Innerrhoden, Glarus Luzern, Solothurn, Zug. Die «Preisniveaunklausel» steht im Kanton Nidwalden, Thurgau, Schwyz, Zürich im Gesetz und «Verlässlichkeit des Preises» in den Gesetzen von Basel Stadt und Wallis. Die PU fragt sich, ob die Regierung erwogen hat, einen oder beide dieser Begriffe ins Gesetz aufzunehmen?
- Ist noch eine Verordnung vorgesehen? In der jetzigen Verordnung sind die Kriterien sehr detailliert festgehalten.

Schlussbemerkung:

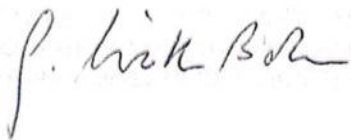
Der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB 2019 können die Kantone seit Januar 2021 beitreten. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind bereits 21 Kantone beigetreten. Der Grund, weshalb unser Kanton so lange mit der Totalrevision dieses Gesetzes zugewartet hat, ist für die PU nicht nachvollziehbar. Woran liegt es?

Die PU AR verzichtet Bemerkungen ins Antwortformular zu schreiben, da für sie der Gesetzestext schlüssig ist.

Wir bedanken uns für Beantwortung unserer Fragen und die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden



sig. Gabriela Wirth Barben, Verantwortliche Vernehmlassungen

AGr. der PU AR: KR Gabriela Wirth Barben, KR Sarah Kohler, KR Margrit Müller, KR Fredi Wirz, KR Sandra Weiler

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden
Adresse	
Datum	17.11.2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	Die PU Appenzell Ausserrhoden hat keine Änderungsvorschläge, siehe Begleitbrief
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾ bei.	
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB)	

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. ² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB) ¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat. ² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) ¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Anick Volger
Tüfenbergstrasse 8
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Tüfenbergstrasse 8, 9105 Schönengrund

per Mail: cornel.sutter@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 HERISAU

Schönengrund, Okt. 2025

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir stellen unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken dar.

Die SVP AR begrüsst den Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur interkantonalen Vereinbarung (IVöB 2019) und damit die Totalrevision des kantonalen Beschaffungsrechts. Einheitliche Rahmenbedingungen schaffen gleich lange Spiesse und erleichtern das Vergabewesen.

Unklar bleibt jedoch, ob zu einzelnen Bestimmungen (Art. 10, 12 und 26 IVöB) kantonale Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind oder nicht. Es sollte geprüft werden, ob ergänzende Kriterien wie eine «Preisniveaunklausel» oder die «Verlässlichkeit des Preises» explizit zu verankern sind. Mehrere Kantone (z.B. Aargau, AI, Glarus, Luzern, Solothurn, Zug) haben entsprechende Ansätze. Wir erachten dies als prüfenswert, sofern es rechtlich Bestand hat.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Ausführungen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger, Präsident

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Baumeisterverband beider Appenzell
Adresse	c/o appenzellerbauag Schachen 1005 9063 Stein AR
Datum	20.11.2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als Word-Datei und als PDF-Datei elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	Wir befürworten den Beitritt zur IVöB
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	Wir würden es begrüssen, wenn es ein Zuschlagskriterium "Verlässlichkeit des Preises" geben würde.
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung	
¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾ bei.	
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB)	

Formatiert: Abschnittstitel

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. ² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB) ¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat. ² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) 1 Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.1</u>) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.11</u>) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Gemeinde Trogen
Adresse	Landsgemeindeplatz 1, 9043 Trogen
Datum	28.10.2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen und befürworten den Beitritt des Kantons AR zur IVöB 2019 sehr. Einen eigenen kantonale Weg mit Anpassung bisherige kantonale Gesetzgebung halten wir weder für sinnvoll noch im Sinne der Steuerzahlenden für effizient. Wir würden ein solche Vorgehen – sofern von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden vorgeschlagen bzw. gefordert – ablehnen.

Erstaunt sind wir, dass der Regierungsrat nicht vorschlägt den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zu Artikel 12 IVöB 2019 auszunutzen. Dass sich der Kanton AR nicht für die gleiche Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohn-gleichheit und des Umweltrechts im In- und im Ausland einsetzt, ist störend. So sind es bei den Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbindungen für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur die acht (8) Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 IVöB 2019. Möglich wäre aber zusätzlich die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat. Diese Einhaltung könnte in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden. Wenn dies nicht getan wird, dann schafft der Kanton AR einen Nachteil für Unternehmen aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der gesamten Schweiz, welche Prinzipien aus weiteren durch die Schweiz ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) halten müssen. Demgegenüber wären ausländische Anbieter für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur an die acht (8) Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 IVöB 2019 gebunden. Dementsprechend ist hier unmissverständlich zu fordern, dass die Einhaltung dieser insgesamt 54 zusätzlich zu den Kernübereinkommen von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen der ILO in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden. Ebenfalls ist von ausländischen Anbietern für im Ausland zu erbringenden Leistungen die Einhaltung von Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu fordern. Dabei gilt wiederum das oben Ausgeführte bezüglich Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Anbietern.

Ergänzend oder - falls oben gemachte Ausführungen keine Mehrheiten finden - alternativ ist analog zum Kanton St. Gallen eine Grundsatzbestimmung bzw. ein Grundsatzartikel am Anfang des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu fordern. Im Kanton SG geschieht dies im Artikel 2 des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019. Dort wird festgeschrieben, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber im Beschaffungsverfahren den folgenden Umständen auf geeignete Weise Rechnung tragen soll. Es sind dies einerseits den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmungen (unter Beachtung des Völkerrechts und der Schweizer Verfassung sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (6.10.1995)).

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Andererseits ist es die Nachhaltigkeit. Zusätzlich sollte im Kanton AR als Grundsatz verankert werden, dass auch der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohn-gleichheit und des Umweltrechts im In- und im Ausland gemäss gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz Rechnung getragen werden soll.
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹⁾ bei.	Wie bereits ausgeführt ist dies sehr zu begrüßen und die Alternative eines eigenen kantonalen Wegs mit Anpassung bisherige kantonale Gesetzgebung strikte abzulehnen.
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	Auch wenn dies einer Verschärfung gegenüber dem Status quo entspricht, ist hier jeweils ein Beschluss durch den Kantonsrat zu prüfen. Gerade weil – wie oben ausgeführt – hier im Rahmen von Einhaltung von verschiedenen Bedingungen (z. B. Arbeit, Umweltschutz) eine Benachteiligung von kantonalen (AR) bzw. schweizerischen Anbietern resultieren könnten, ist auf eine gute demokratische Legitimation durch die Legislative zu achten. Wie in den Erläuterungen ausgeführt dürfte die Bedeutung dieser Vereinbarungen gering sein bzw. bisher auch ausschliesslich theoretisch. Auf der anderen Seite dürfte das Abschliessen einer solchen Vereinbarung somit ein nicht häufiges Geschehen sein und eine Verzögerung durch einen Beschluss durch den Kantonsrat somit vertretbar. Ebenfalls dient ein solcher Vorgang der Transparenz und Kommunikation durch den Regierungsrat sowohl an das Parlament als auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit. Beides ist im Bereich des Beschaffungswesens wünschbar. Es bietet sich somit auch eine Möglichkeit für den Kanton AR darzustellen, was die Regierung im Sinne der Bevölkerung (Steuerzahlenden, Stimmbürger:innen) erreicht hat.

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. ² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	

Art. 7

Kontrollen (Art. 62 IVöB)

¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat.

Mindestens eine Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen (inkl. statistischer Angaben gemäss Art. 4, z. B. zu Volumen, Vergaben innerhalb des Kantons und der Schweiz sowie ins Ausland usw.) und Kenntnisnahme durch den Kantonsrat, z. B. einmal pro Legislatur (alle 4 Jahre) wäre angebracht. Dies gilt wiederum im Sinne der Transparenz sowie des Informationsflusses, sowohl gegenüber dem Kantonsrat als auch der Öffentlichkeit. Dies erlaubt auch die Ausübung der kantonsrätlichen Aufsichtsfunktion (bzw. Oberaufsichtsfunktion) über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger von kantonalen Aufgaben (öffentlichrechtliche Anstalten) gemäss alter und neuer Verfassung. Ebenfalls ermöglicht es die frühzeitige Erkennung von Problemen und die Möglichkeit der Legislative Gesetzesänderungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen anzustossen.

² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.

Art. 8

Übergangsrecht (Art. 64 IVöB)

¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.1</u>) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS <u>712.11</u>) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	SP AR
Adresse	Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden Zentralsekretariat Stefanus Bertsch Nistelbüel 4 9043 Trogen
Datum	11.11.2025

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage
	Besten Dank für die Möglichkeit zur vorliegenden Vorlage «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB), Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019])» Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüssen den Beitritt zur IVöB 2019 und unterstützen ein harmonisiertes Beschaffungswesen mit anderen Kantonen. Einen eigenen kantonalen Weg mit Anpassung der bisherigen kantonalen Gesetzgebung halten wir weder für sinnvoll noch im Sinne der Steuerzahlenden für effizient. Der Erlassentwurf zum GöB des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist formal knapp und funktional auf die Umsetzung des IVöB 2019 ausgerichtet. Grundsätzlich stimmen wir den funktionalen Punkten, die die kantonalen Zuständigkeiten und Verfahrensfragen nennen, zu. Allerdings ist der Erlassentwurf im interkantonalen Vergleich:

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	- Minimalistisch: Er beschränkt sich auf die formale Umsetzung der IVöB ohne zusätzliche Konkretisierungen wie es andere Kantone handhaben. - Formal korrekt, aber inhaltlich wenig ambitioniert: Es fehlen sozial- und umweltpolitische Akzente, die andere Kantone ergänzend aufgenommen haben. - Nicht progressiv im Sinne einer fairen, sozialen und ökologischen Beschaffungspolitik. Entsprechend werden wir an den jeweiligen Stellen Anträge zu materiellen Regelungen stellen, welche den bisherigen minimalistischen Erlass ergänzen sollen. Folgende IVöB-konformen Ergänzungen stärken die Glaubwürdigkeit öffentlicher Beschaffung und fördern soziale und ökologische Verantwortung und sind aus SP-Sicht zu ergänzen: - Soziale Zuschlagskriterien - Ökologische Standards und Lebenszykluskosten - Verpflichtende Kontrollen - Transparente Berichterstattung Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge. SP Appenzell Ausserrhoden Allgemeine Fragen zur Vorlage: - Gibt es eine Meldestelle (evtl. Ombudsstelle), um Vergehen der Anbieter bei Bestimmungen zu Lohngleichheit, Arbeitsbedingungen und Umweltverschmutzung zu melden? Anmerkungen zu Arbeits- und Umweltbestimmungen Der gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zu Artikel 12 IVöB 2019 sollte ausgenutzt werden. Der Kanton AR muss sich für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der faire Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts im In- und im Ausland einsetzen. So sind es bei den Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur die acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 IVöB 2019. Möglich wäre zusätzlich die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat. Diese Einhaltung könnte in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Wenn dies nicht getan wird, dann schafft der Kanton AR einen Nachteil für Unternehmen aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der gesamten Schweiz, welche Prinzipien aus weiteren durch die Schweiz ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) halten müssen. Demgegenüber wären ausländische Anbieter für im Ausland zu erbringenden Leistungen nur an die acht Kernübereinkommen der ILO gemäss Anhang 3 IVöB 2019 gebunden. Dementsprechend ist nachdrücklich zu fordern, dass die Einhaltung dieser insgesamt 54 zusätzlich zu den Kernübereinkommen von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen der ILO in einem gesonderten Artikel des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verankert werden. Ebenfalls ist von ausländischen Anbietern für im Ausland zu erbringenden Leistungen die Einhaltung von Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu fordern. Dabei gilt wiederum das oben Ausgeführte bezüglich Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Anbietern. Ergänzend oder als Alternative bei fehlender Mehrheitsfähigkeit des oben Ausgeführten ist analog zum Kanton St. Gallen eine Grundsatzbestimmung bzw. ein Grundsatzartikel am Anfang des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu fordern. Im Kanton SG entspricht dies dem Artikel 2 des Einführungs-gesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019. In diesem Artikel steht, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber im Beschaffungsverfahren den folgenden Umständen auf geeignete Weise Rechnung tragen soll. Es sind dies einerseits den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmungen (unter Beachtung des Völkerrechts und der Schweizer Verfassung sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (6.10.1995)). Andererseits ist es die Nachhaltigkeit. Ergänzend soll im Kanton AR als Grundsatz verankert werden, dass auch die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Lohngleichheit und das Umweltrecht im In- und im Ausland gemäss gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz eingehalten werden müssen. Kantonale Ergänzungen zum IVöB Ergänzungsantrag zu Art. 12. IVöB: Nachhaltigkeit <i>Der Kanton verlangt bei Beschaffungen die Einhaltung der am Ort der Leistung geltenden Umweltvorschriften und fördert die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten, Energieeffizienz und ressourcenschonenden Produkten.</i>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
	Ergänzungsantrag zu Art. 30 IVöB: Technische Spezifikationen <i>Technische Spezifikationen sollen, wo möglich, ökologische Standards wie FSC, EU-Ecolabel oder vergleichbare Zertifikate berücksichtigen.</i> Ergänzungsantrag zu Art. 21. IVöB: Freihändiges Verfahren <i>Der Auftraggeber muss in der Regel Vergleichsofferten einholen.</i>
	2. Besondere Bemerkungen zur neuen Bestimmung
I.	
Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung ¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019¹⁾ bei.	
Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB) ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	Auch wenn dies einer Verschärfung gegenüber dem Status quo entspricht, ist hier jeweils eine Verpflichtung für einen Beschluss durch den Kantonsrat zu prüfen. Gerade weil – wie oben ausgeführt – hier im Rahmen von Einhaltung von verschiedenen Bedingungen (z. B. Arbeit, Umweltschutz) eine Benachteiligung von kantonalen (AR) bzw. schweizerischen Anbietern resultieren könnten, ist auf eine gute demokratische Legitimation zu achten. Wie in den Erläuterungen beschrieben, dürfte die Bedeutung dieser Vereinbarungen gering sein bzw. diese Möglichkeit existiert bisher auch ausschliesslich theoretisch. Auf der anderen Seite dürfte das Abschliessen einer solchen Vereinbarung somit ein nicht häufiges Geschehen sein und eine Verzögerung durch einen Beschluss durch den Kantonsrat somit vertretbar. Ebenfalls kann ein solcher Vorgang der Transparenz und Kommunikation durch den Regierungsrat sowohl an das Parlament als auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit dienen. Beides ist im Bereich des Beschaffungswesens wünschbar.

¹⁾ bGS ...

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB) ¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden. ² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	
Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB) ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle. ² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.	Ergänzungsantrag zu Art. 4 GöB: neuer Abs. 2 <i>Die Statistik enthält zusätzlich Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien bei Zuschlagsentscheiden.</i>
Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB) ¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.	
Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB) ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	
Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB)	Ergänzungsantrag zu GöB Art. 7: Kontrollen <i>Die kantonale Aufsichtsinstanz kontrolliert stichprobenweise die Einhaltung von Umwelt-, Arbeits- und Gleichstellungsstandards durch Anbieter und deren Subunternehmer.</i>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat. ² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.	Um einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen zu garantieren ist eine Kontrolle der Anbieter über die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht zwingend notwendig. Ohne Kontrollen können fehlende Anbieter nicht sanktioniert oder von der Ausschreibung ausgeschlossen werden Mindestens eine Berichterstattung über das öffentliche Beschaffungswesen inkl. regelmässiger Veröffentlichung der Statistik nach Artikel 4 in geeigneter und zulässiger Form (z. B. aggregierte Daten) und Kenntnisnahme durch den Kantonsrat, z. B. einmal pro Legislatur (alle 4 Jahre) wäre angebracht. Dies gilt wiederum im Sinne der Transparenz sowie des Informationsflusses, sowohl gegenüber dem Kantonsrat als auch der Öffentlichkeit. Dies erlaubt auch die Ausübung der kantonsrätlichen Aufsichtsfunktion über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger von kantonalen Aufgaben (öffentlich-rechtliche Anstalten) gemäss alter und neuer Verfassung. Ebenfalls ermöglicht es die frühzeitige Erkennung von Problemen und damit die Möglichkeit des Kantonsrates Gesetzesänderungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen anzustossen.
Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB) ¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
1. Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1) vom 24. September 2000 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 29. August 2025	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
2. Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) vom 13. September 2004 (Stand unbekannt)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

07.11.2025 Co-Präsidium SP AR Silvan Graf und Martina Jucker

Sutter Cornel

Von: Frei Regula
Gesendet: Dienstag, 16. September 2025 20:46
An: Sutter Cornel
Cc: Müller Margrit
Betreff: Vernehmlassung Beschaffungswesen

Lieber Cornel

Gerne teile ich dir kurz und knapp mit, dass der Gemeinderat Hundwil von einer Stellungnahme absieht. Die Gemeinde Hundwil ist von öffentlichen Ausschreibungen kaum betroffen. Einzig stellt er Gemeinderat Hundwil fest, dass die Vergabe in Bau- und Projektarbeiten ein wichtiges Thema ist und dass es korrekte und Umsetzbare Bewertungspunkte für einen fairen Wettbewerb unter den Unternehmungen geben muss.

Vielen Dank für die Aufnahme unserer Inputs.

Ich wünsche dir einen angenehmen Wochenstart.

Freundliche Grüsse

Regula Frei

Gemeindeverwaltung Hundwil
Gemeindeschreiberin / Erbschaftsamt
Dorf 12
CH-9064 Hundwil

Telefon +41 71 367 13 13
regula.frei@hundwil.ar.ch
www.hundwil.ch





Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 3. November 2025
Traktandum Nr. 8
Beschlussnummer 214

- 2.1 Baureglemente, Vorschriften, Gesetze, Konjunkturspritze, Investitionshilfe, Organisation, Beschaffungswesen
Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Vernehmlassung

Sachlage

Der Regierungsrat hat am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vorlage umfasst hauptsächlich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (IVöB 2019). Da in dieser Vereinbarung das öffentliche Beschaffungsrecht umfassend geregelt ist, umfasst die Vorlage im Weiteren die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen in Appenzell Ausserrhoden muss totalrevidiert werden, weil es den internationalen Vorgaben des revidierten WTO-Übereinkommens (GPA 2012) nicht mehr entspricht. Fast alle Kantone sind bereits der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) beigetreten.

Mit dem Beitritt werden die Verfahren harmonisiert, transparenter und rechtssicherer gestaltet. Neu eingeführt werden u. a. strengere Fristen, Publikationspflichten auf simap.ch, verbesserter Rechtsschutz, neue Instrumente wie Rahmenverträge, elektronische Auktionen und Dialogverfahren sowie die stärkere Gewichtung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien neben dem Preis.

Auswirkungen:

- Vereinfachung und Harmonisierung für Kanton, Gemeinden und Anbieter.
- Weniger administrativer Aufwand, mehr Transparenz und Rechtssicherheit.
- Keine direkten finanziellen Mehrbelastungen, nur punktuell Mehraufwand in der Umsetzung.

Der Kanton ladet die Gemeinde Lutzenberg ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Antwort bis spätestens am **Freitag, 21. November 2025**, dem Departement Bau und Volkswirtschaft einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung des Antwortformulars (Word-Datei und als PDF-Datei) an cornel.sutter@ar.ch wird zum Voraus gedankt.

Für Auskünfte steht Cornel Sutter (071 353 65 57, cornel.sutter@ar.ch) zur Verfügung.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Der Gemeinderat beschliesst, keine Stellungnahme abzugeben.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Bau und Volkswirtschaft, Cornel Sutter, via E-Mail an cornel.sutter@ar.ch

Versandt: 7. November 2025

Gemeinderat Lutzenberg


Rudolf Gantenbein
Gemeindepräsident




Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin



GEMEINDERAT REHETOBEL

Seite 1 von 2

Protokollauszug

Sitzung vom 21. Oktober 2025
Beschluss Nr. 2025-148

Traktandum Vernehmlassung; Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019])

Geschäft Nr. 3034.2025-0238

Als Beilagen zu diesem Protokoll gelten

1. Erlassentwurf
2. Erläuternder Bericht
3. Interkantonale Vereinbarung
4. Musterbotschaft
5. Antwortformular
6. Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

Sachlage

Der Regierungsrat hat am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vorlage umfasst hauptsächlich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (IVöB 2019). Da in dieser Vereinbarung das öffentliche Beschaffungsrecht umfassend geregelt ist, umfasst die Vorlage im Weiteren die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die Unterlagen – bestehend aus Erlassentwurf, IVöB 2019, erläuterndem Bericht, Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019, Liste der Vernehmlassungsadressaten und Antwortformular (Erlassentwurf in Tabellenform) – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Die Gemeinden sind eingeladen zur Vorlage Stellung zu nehmen und diese bis spätestens **Freitag, 21. November 2025**, dem Departement Bau und Volkswirtschaft (cornel.sutter@ar.ch) einzureichen.

Für Auskünfte steht Ihnen Cornel Sutter (071 353 65 57, cornel.sutter@ar.ch) gerne zur Verfügung.

Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die dazugehörigen Unterlagen zur Kenntnis. Die Vorlage bezweckt im Wesentlichen den Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrrhoden zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und enthält die erforderlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Der Gemeinderat erachtet die Gesetzesvorlage und die Umsetzung als sachgerecht. Seitens der Gemeinde besteht kein zusätzlicher Klärungs- oder Änderungsbedarf. Eine eigene Vernehmlassungsantwort wird daher nicht eingereicht.



GEMEINDERAT REHETOBEL

Seite 2 von 2

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt vom Entwurf des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen Kenntnis.
2. Auf eine Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung wird verzichtet.
3. Der Beschluss ist dem Departement Bau und Volkswirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

Medienmitteilung ☐ Ja ☒ Nein

Mitteilungen an

- Departement Bau und Volkswirtschaft (cornel.sutter@ar.ch)
- Akten / GR-Pendenzenkontrolle

versandt am: 3. November 2025



IM NAMEN DES GEMEINDERATES REHETOBEL

Urs Rohner
Gemeindepräsident

Monika Graf
Gemeindeschreiberin

Sutter Cornel

Von: Dietsche Selina
Gesendet: Freitag, 26. September 2025 11:14
An: Sutter Cornel
Cc: Ritter Remo; Steffen Karin
Betreff: Vernehmlassung öffentliches Beschaffungswesen

Grüezi Herr Sutter

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung über das Gesetz des öffentlichen Beschaffungswesens. Der Gemeinderat Reute verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Gemeindeverwaltung Reute

Selina Dietsche
Finanzverwalterin, Gemeindeschreiberin-Stv.
Dorf 19
9411 Reute

Tel. +41 71 898 82 65
Mail: selina.dietsche@reute.ar.ch
www.reute.ch



SCHÖNENGRUND

Grunds chön.

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 01. Okt. 2025
Kopie an:
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

29. September 2025

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2025 laden Sie den Gemeinderat Schönen Grund ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 21. November 2025 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Schönen Grund hat die Inhalte der Totalrevision besprochen und beschloss anschliessend auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND


Thorsten Friedel
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin

Sutter Cornel

Von: Steingruber Sandra
Gesendet: Freitag, 3. Oktober 2025 09:55
An: Sutter Cornel
Cc: Raschle Walter
Betreff: Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Sehr geehrter Herr Sutter

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Der Gemeinderat Schwellbrunn hat an seiner letzten Sitzung beschlossen auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Sandra Steingruber
Leiterin Einwohnerkontrolle / Bestattungsamt

Gemeindeverwaltung Schwellbrunn
Einwohneramt, Bestattungsamt,
AHV-Zweigstelle, Arbeitsamt
Dorf 50
CH-9103 Schwellbrunn



Telefon +41 71 353 38 14
sandra.steingruber@schwellbrunn.ar.ch
www.schwellbrunn.ch



Gemeinderat Speicher

Speicher
NAHELIEGEND.

Protokoll-Auszug

Beschluss

Nr. 72-2025/26 – 11. September 2025

1.0 kantonale Vernehmlassungen (Gesetzesrevisionen etc.)

Vernehmlassung - Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]) (2025-194)

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen – bestehend aus Einladungsschreiben, Erlassentwurf, erläuternder Bericht, Int. Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, Musterbotschaft, Antwortformular und Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.
- B. Die Vorlage umfasst hauptsächlich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (IVöB 2019). Da in dieser Vereinbarung das öffentliche Beschaffungsrecht umfassend geregelt ist, umfasst die Vorlage im Weiteren die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form in Word-Datei bis **spätestens Freitag, 21. November 2025** dem Departement Bau und Volkswirtschaft per E-Mail an cornel.sutter@ar.ch, einzureichen.
- D. Die Gemeindepräsidienkonferenz AR wird die Vorlage an ihrer Sitzung vom 15. September 2025 behandeln und entscheiden, ob sie sich dazu vernehmen lassen wollen und eine Arbeitsgruppe dafür gründen.

Antrag

Der Gemeinderat soll

1. prüfen, ob und in welcher Form er sich zum Entwurf vernehmen lassen oder ob er darauf verzichten will.

Erwägungen/Diskussion

1. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit
 - a. auf eine Stellungnahme zu verzichten, oder
 - b. selbst eine Delegation (Vorschlag: GR XX und GR XX) aus dem Gemeinderat für die Ausarbeitung einer eigenen Vernehmlassung zu beschliessen, oder

- c. eine Kommission zu beauftragen, die Vernehmlassung zu den einzelnen Punkten auszuarbeiten, oder
 - d. die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR (welche ggfs. bis Ende Oktober 2025 vorliegen wird) abzuwarten und aufgrund dieser an der Oktober-Sitzung des Gemeinderates zu entscheiden, ob er sich dieser anschliessen möchte.
2. Aus Sicht des Gemeinderates kann auf eine Vernehmlassung verzichtet werden, da ein Beitritt zur revidierten interkantonalen Vereinbarung aus dem Jahr 2019, die klare Folge ist. Auch andere Kantone sind schon länger beigetreten.

Finanzmitbericht

--

Beschluss

Der Gemeinderat

1. verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

- cornel.sutter@ar.ch (Information Verzicht)
- Kantonsräte der Gemeinde, als Information per Mail
- Gemeindekanzlei
- Akten

versandt am 17. September 2025

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Paul König


Michal Herzog



GEMEINDE TEUFEN

GEMEINDERAT

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 335 00 50 / Fax 071 333 34 07
gemeinde@teufen.ar.ch • www.teufen.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an:
E: 20. Nov. 2025
Kopie an:
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft
Regierungsrat Dölf Biasotto
Kasernenstrasse 17a
9102 Herisau

9053 Teufen, 19. November 2025

Totalrevision Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. September 2025 teilen Sie uns mit, dass der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und Ihr Departement mit der Durchführung einer Vernehmlassung beauftragt hat. Sie laden die Gemeinden des Kantons dazu ein, zur Vorlage bis zum 21. November 2025 Stellung zu nehmen.

Mit der Vorlage soll das öffentliche Beschaffungswesen revidiert, modernisiert und mit den anderen Kantonen sowie dem Bund harmonisiert werden.

Nach Prüfung der Unterlagen hat der Gemeinderat entschieden, auf eine Vernehmlassung zu verzichten, da es sich um eine technische Vorlage handelt, die nur begrenzten Handlungsspielraum zulässt, insbesondere auch aufgrund der interkantonalen Bestimmungen, die beachtet werden müssen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Vernehmlassung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Antwortformular

Organisation	Gemeinde Wald AR
Adresse	Dorf 37, 9044 Wald Ar
Datum	21.10.25

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Datei** und als **PDF-Datei** elektronisch an cornel.sutter@ar.ch.
Vielen Dank!

Der Gemeinderat Wald AR hat am 20.10. beschlossen keine Stellungnahme zur Vorlage abzugeben.

Besten Dank für Ihre Bemühungen und die weitere Bearbeitung

Freundliche Grüsse



M. Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin



M. Kessler
Gemeindeschreiberin

Sutter Cornel

Von: Schiess Simon
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 13:56
An: Sutter Cornel
Betreff: Totalrevision Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen - Verzicht auf Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Sutter

Der Gemeinderat Walzenhausen hat die vorstehende Gesetzesrevision an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 behandelt und beschlossen, auf die Einreichung einer Vernehmlassung zu verzichten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme sowie die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen
Simon Schiess
Gemeindeschreiber
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84
simon.schiess@walzenhausen.ar.ch
www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Sutter Cornel

Von: Moser Martina
Gesendet: Mittwoch, 19. November 2025 09:40
An: Sutter Cornel
Betreff: AW: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019])

Sehr geehrter Herr Sutter

Besten Dank für die Zustellung der Einladung zur Vernehmlassung der Totalrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und die damit verbundene Möglichkeit, Stellung zu nehmen.
Der Gemeinderat Wolfhalden hat jedoch entschieden, darauf zu verzichten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und ein gutes Tag.

Freundliche Grüsse

Martina Moser
Gemeindeverwaltung Wolfhalden

Von: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Gesendet: Montag, 1. September 2025 07:07
An: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Betreff: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vorlage umfasst hauptsächlich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (IVöB 2019). Da in dieser Vereinbarung das öffentliche Beschaffungsrecht umfassend geregelt ist, umfasst die Vorlage im Weiteren die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die Unterlagen – bestehend aus Erlassentwurf, IVöB 2019, erläuterndem Bericht, Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019, Liste der Vernehmlassungsadressaten und Antwortformular (Erlassentwurf in Tabellenform) – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Antwort bis spätestens am **Freitag, 21. November 2025**, dem Departement Bau und Volkswirtschaft einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung des Antwortformulars (Word-Datei und als PDF-Datei) an cornel.sutter@ar.ch danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Cornel Sutter (071 353 65 57, cornel.sutter@ar.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Dölf Biasotto

Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Departementssekretariat Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
www.ar.ch

Sutter Cornel

Von: Gesuch e <e.Gesuche@appenzellerbahnen.ch>
Gesendet: Donnerstag, 20. November 2025 09:58
An: Sutter Cornel
Betreff: [EXTERN] AW: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Sutter

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Gerne melden wir zurück, dass wir zu dieser Vorlage keine Bemerkungen haben.

Freundliche Grüsse
Fabio Zappa



Fabio Zappa
Fachspezialist Unternehmensorganisation | Unternehmensentwicklung

Appenzeller Bahnen AG
Bahnhofplatz 20, CH-9100 Herisau AR
T +41 71 354 56 37
M +41 76 317 61 66
fabio.zappa@appenzellerbahnen.ch
www.appenzellerbahnen.ch

Von: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Gesendet: Montag, 1. September 2025 07:07
An: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Betreff: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vorlage umfasst hauptsächlich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (IVöB 2019). Da in dieser Vereinbarung das öffentliche Beschaffungsrecht umfassend geregelt ist, umfasst die Vorlage im Weiteren die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die Unterlagen – bestehend aus Erlassentwurf, IVöB 2019, erläuterndem Bericht, Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019, Liste der Vernehmlassungsadressaten und Antwortformular (Erlassentwurf in Tabellenform) – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Antwort bis spätestens am **Freitag, 21. November 2025**, dem Departement Bau und Volkswirtschaft einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung des Antwortformulars (Word-Datei und als PDF-Datei) an cornel.sutter@ar.ch danken wir Ihnen zum Voraus.

Sutter Cornel

Von: Alex Müller <a.mueller@mandatus-stgallen.ch>
Gesendet: Donnerstag, 18. September 2025 11:49
An: Sutter Cornel
Cc: Altherr Reto; König Paul
Betreff: Vernehmlassung GöB - Verzicht auf Stellungnahme

*** ACHTUNG EXTERNES E-MAIL ***

Sehr geehrter Herr Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. September 2025 in oben erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen, wofür wir uns bedanken. Wir haben das Geschäft anlässlich der Gemeindepräsidienkonferenz vom 15.9.2025 besprochen. Ich kann Ihnen namens und im Auftrag der GPAR mitteilen, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten. Allfällige Stellungnahmen von Gemeinden bleiben vorbehalten.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundlicher Gruss

Alex Müller

Gemeindepräsidienkonferenz AR
Geschäftsstelle
c/o mandatus gmbh
benevolpark
St.Leonhard-Strasse 45
9000 St. Gallen

a.mueller@mandatus-stgallen.ch

+41 71 227 07 97

+41 79 329 98 59

Sutter Cornel

Von: Teta-Ender Nathalie
Gesendet: Mittwoch, 29. Oktober 2025 09:22
An: Sutter Cornel
Betreff: AW: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Sutter

Besten Dank für die Möglichkeit, zu dieser Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Wichtig ist, dass die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) keine Anwendung auf die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden findet.
Die Pensionskasse AR verzichtet daher auf einen Mitbericht.

Freundliche Grüsse und einen schönen Tag
Nathalie Teta-Ender



Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau
www.pkar.ch

telefonisch jeweils von Montag bis Mittwoch erreichbar

Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse
Telefon +41 71 353 64 80
nathalie.teta-ender@pkar.ch

Von: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Gesendet: Montag, 1. September 2025 07:07
An: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Betreff: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vorlage umfasst hauptsächlich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (IVöB 2019). Da in dieser Vereinbarung das öffentliche Beschaffungsrecht umfassend geregelt ist, umfasst die Vorlage im Weiteren die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Die Unterlagen – bestehend aus Erlassentwurf, IVöB 2019, erläuterndem Bericht, Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019, Liste der Vernehmlassungsadressaten und Antwortformular (Erlassentwurf in Tabellenform) – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Sutter Cornel

Von: Vernehmlassung <vernehmlassung@sob.ch>
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 09:33
An: Sutter Cornel
Betreff: AW: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Einladung zur Vernehmlassung

*** ACHTUNG EXTERNES E-MAIL ***

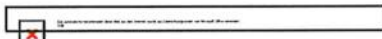
Sehr geehrter Herr Sutter

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Da die Schweizerische Südostbahn AG (SOB) dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) untersteht, ist die IVöB 2019 für uns nicht direkt relevant. Wir verzichten aus diesem Grund auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Freundliche Grüsse
Stefan Anderegg



Schweizerische Südostbahn AG
Geschäftsbereich Infrastruktur
Leiter Strategie-&Bereichsentwicklung Infrastruktur
Stationsstrasse 52
8833 Samstagern

Direkt +41 58 580 72 78
stefan.anderegg@sob.ch
www.sob.ch | [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Instagram](#) | [Threads](#) | [X](#) | [YouTube](#)

Von: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Gesendet: Montag, 1. September 2025 07:07
An: Sutter Cornel <cornel.sutter@ar.ch>
Betreff: Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 26. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet und das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.